

GR_GERICHTE SKA 2008 15 vom 29. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2008_15

FR: GR_GERICHTE SKA 2008 15 du 29 août 2008

IT: GR_GERICHTE SKA 2008 15 del 29 agosto 2008

Regeste

Pfändungsankündigung | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

wird nach Einsichtnahme in die Beschwerde vom 22. August 2008, in die Vernehmung des Betreibungsamtes Klosters vom 26. August 2008 samt mitgereichten Verfahrensakten, in die Vernehmung des Sozialzentrums Höfe vom 28. August 2008 samt mitgereichten Akten sowie in Erwägung, ■ dass X. von der Y. über das Betreibungsamt Klosters für den Betrag von Fr. 50'201.00 zzgl. Zins betrieben wird, ■ dass der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl vom 17. März 2008 Rechtsvor- schlag erhoben hat, ■ dass das Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos mit Entscheid vom 5. August 2008 für den in Betreuung gesetzten Betrag definitive Rechtsöffnung gewährt hat und das Kantonsgerichtspräsidium von Graubünden eine dagegen gerichtete Rechtsöffnungsbeschwerde am 19. August 2008 abgewiesen hat, ■ dass das Betreibungsamt Klosters ebenfalls am 19. August 2008 auf Gesuch der Y. dem Schuldner die Pfändungsankündigung zukommen liess, ■ dass die Betreuung nur dann fortgesetzt werden kann, wenn das Einleitungs- verfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt (Lebrecht, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs, SchKG II, Basel 1998, N 6 zu Art. 88 SchKG), ■ dass deshalb dem Fortsetzungsbegehren bei vorausgegangenem Rechtsöffnungsverfahren der Rechtsöffnungsentscheid mit Rechtskraftbescheinigung bei- zulegen ist (Lebrecht, ebenda, N 14 zu Art. 88 SchKG), ■ dass der Schuldner den Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichtspräsi- ums Prättigau/Davos beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden ange- fochten hat und der entsprechende abweisende Entscheid zum Zeitpunkt der Ausstellung der Pfändungsankündigung noch nicht mitgeteilt war, ■ dass der Rechtsöffnungsbeschwerde gemäss Art. 236 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 234 Abs. 3 ZPO die aufschiebende Wirkung zukommt, ■ dass sich aus den Bundesgerichtsentscheiden 101 III 40 und 130 III 657 ergibt, dass die Betreuung während bestehender aufschiebender Wirkung nicht fortge- setzt werden darf,

E. 3

■ dass das Betreibungsamt Klosters somit unter den gegebenen Umständen das Fortsetzungsbegehren nicht hätte erlassen dürfen, solange die aufschiebende Wirkung andauerte, ■ dass diese erst mit der Mitteilung des kantonsgerichtlichen Rechtsöffnungsent- scheidendes beendet wurde, ■ dass die am 19. August 2008 ergangene Pfändungsankündigung somit ungültig und aufzuheben ist, ■ dass gemäss den angeführten Bundesgerichtsentscheiden es wohl möglich ist, nach Mitteilung der Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 19. August 2008 das Fortsetzungsbegehren zu stellen, da

einer allfälligen Beschwerde ans Bundesgericht von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 103 BGG; betreffend die Rechtswirkungen bei richterlicher Erteilung der aufschiebenden Wirkung vgl. BGE 130 III 658), ■ dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 12 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz erfolgt, ■ dass für diesen Entscheid keine Kosten erhoben werden (Art. 20a SchKG),

E. 4

verfügt :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.